

Zusatzbedingung zu HV 70 für Versicherungsnehmer in Betreuung durch die Hans John Versicherungsmakler GmbH (Maklerwording Hans John Versicherungsmakler GmbH):

Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobilienmakler, Haus- und Grundstücksverwalter, Wohnungseigentumsverwalter gemäß § 27 WEG (Kombinationsnachlass)

HV 7110/02

1. Kombinationsnachlass

1.1. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer bei der Allianz Versicherungs-AG eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß HV 70 abgeschlossen hat, gilt für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobilienmakler und/oder Haus- und Grundstücksverwalter, Wohnungseigentumsverwalter gemäß § 27 WEG ein Nachlass in Höhe von 80 % (Kombinationsnachlass), solange in dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag der Jahresumsatz 100.000 EUR nicht übersteigt und eine Versicherungssumme bis maximal 250.000 EUR vereinbart ist.

1.2. Der gewährte Kombinationsnachlass gilt jeweils für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit und solange die Voraussetzungen gemäß Ziff. 1 bestehen. Er erlischt mit Wegfall bereits einer dieser Voraussetzungen. Der Wegfall bereits einer dieser Voraussetzungen ist anzeigepflichtig.

1.3. Liegt eine der Voraussetzungen für den Kombinationsnachlass nicht mehr vor, wird die Prämie rückwirkend zum Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt und die Mehrprämie zum nächsten Hauptfälligkeitstermin erhoben.

2. Tippgeber

In Ergänzung zu den versicherten Tätigkeiten gemäß Ziff. 1.1. ist die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Tippgeber sowie von Tippgebern des Versicherungsnehmers mitversichert, wenn sie im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten ausgeübt wird.

Versichert ist dabei die reine Weitergabe von Kontakten ohne Durchführung einer Beratung oder anderweitigen Beteiligung des Tippgebers am eigentlichen Abschlussvorgang.

3. Zusatzvereinbarung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung - AVB - HV 31

3.1. Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter von Unternehmen

In Ergänzung zu HV 31 A § 1 Ziff. 1.1. Absatz 1 und 2 gilt: Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße seiner Organe, seiner Angestellten und freien Mitarbeiter sowie sonstiger Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner versicherten Berufstätigkeit bedient. Werden neben oder anstelle des Unternehmens dessen Organe und/oder dessen Angestellte oder freien Mitarbeiter in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz.

Liegt hier der gleiche behauptete Verstoß zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadenfall vor.

3.2. Schadenmeldung über Makler

In Abweichung von HV 31 B § 5 Ziff. 2.1 genügt es, wenn der Versicherungsfall der Hans John GmbH anstelle des Versicherers angezeigt wird.

3.3. Wirksamwerden der Kündigung des Versicherers im Schadenfall

In Abweichung von HV 31 C § 9 Ziff. 2 wird eine Kündigung des Versicherers im Schadenfall nicht sofort, sondern erst mit Ablauf von 6 Monaten ab Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

4. Innovationsklausel

Werden Änderungen dieser Zusatzbedingungen oder der HV 4333 zugunsten des Versicherungsnehmers mit der Hans John Versicherungsmakler GmbH vereinbart, gelten diese ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung (ex nunc) für diesen Versicherungsvertrag. Dies gilt nicht für im Zeitpunkt der Änderungsvereinbarung bekannte Verstöße gemäß HV 31 § 2 Ziff. 2.2.

5. Beendigung des Maklermandates

Im Fall der Beendigung des Maklermandats der Hans John Versicherungsmakler GmbH während der vereinbarten Vertragslaufzeit gelten die Sonderbedingungen und -tarife für Kunden dieses Maklerhauses bis zum vereinbarten Ablauf dieses Versicherungsvertrages fort. Die Beendigung des Maklermandats ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der Versicherer prüft nach Beendigung des Maklermandats, ob er zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit eine Bedingungsänderung oder eine Vertragsbeendigung vornimmt und informiert den Makler darüber. Ist dies nicht möglich, gelten die Sonderbedingungen und -tarife für die Kunden dieses Maklers weiter, bis der Versicherer die nächstmögliche Kündigung zum Ablauf der Vertragslaufzeit erklärt und den Makler darüber informiert.